

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

## Einschreiben

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Sektion Sachplan und Anlagen  
3003 Bern

20. August 2014

### **Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL); Objektblatt Heliport Holziken**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2014 haben Sie den Regierungsrat zur Stellungnahme zum SIL-Objektblatt Heliport Holziken eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen fristgerecht folgendermassen Stellung:

#### **1. Allgemeines**

Der Heliport Holziken blickt auf eine umfangreiche und wechselvolle Vorgeschichte zurück. Der Regierungsrat begrüsst, dass die Randbedingungen zum Betrieb des Heliports mit dem SIL-Objektblatt formgerecht und langfristig festgelegt werden.

Der Heliport entstand ursprünglich als Basis für Kontrollflüge für Gas- und Hochspannungsleitungen; Flüge zu touristischen Zwecken sind bisher ausgeschlossen. Heute dient er dem ausschliesslich privaten Interesse des jeweiligen Betreibers. Der Heliport liegt in einer empfindlichen Landschaft, welche nach kantonalem Richtplan insbesondere als Raum für die ungestörte Erholung bestimmt ist. Der Standort ist aus Sicht der Raumentwicklung für einen Heliport nicht geeignet. Im Weiteren ist er für Publikumsverkehr nicht genügend erschlossen. Der Helibetrieb in Holziken geniesst Bestandesgarantie und soll aus kantonaler Sicht nicht intensiviert werden.

Der heutige Flugplatzhalter hat Anstrengungen unternommen, die Einwirkungen des Flugbetriebs zu reduzieren (optimierte An- und Abflugrouten, leises Fluggerät etc.) und hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit Gemeinde und Kanton zu einem rücksichtsvollen Betrieb verpflichtet. Auf dieser Grundlage sind die Behördenvertreter dem Flugplatzhalter sehr weitgehend entgegen gekommen: Sie haben die Aufhebung des Verbots touristischer Flüge zugestanden und teilweise illegal entstandene bauliche Vorkehrungen toleriert. Im Rahmen der Koordinationsgespräche konnte deshalb – mit Ausnahme der Anzahl Flugbewegungen an Sonn- und Feiertagen – eine Einigung erzielt werden.

Für den Kanton und die Standortgemeinde ist es deshalb wichtig, dass ihre Anliegen im Objektblatt klar dokumentiert sind, auch wenn sie aus Sicht des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) nicht die Wichtigkeit und Bedeutung aufweisen, welche einem Sachplan des Bundes gebührt. Dies gilt insbesondere für die beantragte Ergänzung zur Zweckbestimmung. Zudem ist das Ergebnis nur mit der Beschränkung der Flugbewegungen an Sonn- und Feiertagen mit der Richtplanung vereinbar.

## 2. Objektblatt

### a) Zweckbestimmung

Nach dem vorgelegten Objektblatt soll der Heliport vorrangig gewerbsmässigen und privaten Sport-, Freizeit- und Arbeitsflügen sowie der fliegerischen Ausbildung dienen. Das bisher in der Betriebsbewilligung enthaltene Verbot touristischer Flüge entfällt.

Mit Blick auf den Standort in einer Landschaft von kantonaler Bedeutung (vgl. Ausführungen unter Buchstabe b) und der für Publikumsverkehr ungenügenden Erschliessung müssen für die Öffnung der Zweckbestimmung klare Leitplanken gesetzt werden: Veranstaltungen, welche Publikum anziehen (Flugmeetings, Restaurant- und Barbetrieb usw.) sind auszuschliessen und eine Nutzung des Heliports für Aktivitäten und Veranstaltungen ohne Zusammenhang mit dem Flugbetrieb ist nicht möglich. Das Objektblatt ist – wie der Kanton schon im Koordinationsverfahren verlangt hat – entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzung ist zwingend im Objektblatt zu verankern, da anderenfalls der Kanton keine rechtliche Möglichkeit hat, diese Leitplanken im Betriebsreglement durchzusetzen.

### Antrag

Die Zweckbestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

*"Veranstaltungen, welche Publikum anziehen (Flugmeetings, Restaurant- und Barbetrieb usw.) sind auszuschliessen. Eine Nutzung des Heliports für Aktivitäten und Veranstaltungen ohne Zusammenhang mit dem Flugbetrieb ist ausgeschlossen."*

### b) Rahmenbedingungen zum Betrieb

In den vergangenen Jahren 2002–2011 wurden jeweils rund 240 Flugbewegungen pro Jahr registriert. Theoretisch wären bisher rund 1'200 Bewegungen pro Jahr möglich gewesen. Das gegenüber der Festlegung im Betriebsreglement verkleinerte Jahreskontingent von neu 990 Flugbewegungen begrüessen wir. Im Gegenzug sind die weniger restriktiven Tagesbeschränkung (montags bis samstags maximal je acht Bewegungen) akzeptierbar.

Wie bereits im Koordinationsverfahren unmissverständlich festgehalten wurde, ist jedoch die Ausweitung der Anzahl Flugbewegungen an Sonn- und Feiertagen auf vier statt wie bisher zwei Bewegungen nicht möglich.

Der Standort des Heliports befindet sich in einer Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB) gemäss Richtplan (Kapitel L 2.3). LkB umfassen Kulturlandschaften, die typisch sind für den Kanton Aargau und seine Regionen. Sie sind langfristig zu erhalten und dienen unter anderem der naturnahen und ruhigen Erholung. Gemäss dem kantonalen Baugesetz sind naturnahe Landschaften vor neuen Beeinträchtigungen zu schützen und bestehende Beeinträchtigungen sind zu vermindern (§ 40 Abs. 1 lit. d Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]). Gemäss Richtplan sind Lärmimmissionen aus Anlagen der Luftfahrt im Kanton Aargau zudem nach Möglichkeit zu verringern (Kapitel M 7.1). Eine Ausweitung der Flugbewegungen an Sonn- und Feiertagen ist mit den Festlegungen des kantonalen Richtplans nicht vereinbar.

### Antrag

Die Rahmenbedingungen zum Betrieb sind folgendermassen anzupassen:

*"An Sonn- und Feiertagen dürfen maximal 2 Flugbewegungen durchgeführt werden."*

Beim Heliport Holziken besteht ein Landeplatz und ein Standplatz – nördlich und südlich des Hauptgebäudes. Starts und Landungen erfolgen auf beiden Plätzen, der Eingang zum Hangar ist jedoch nur vom südlichen Platz möglich. Für die nähere Umgebung und für die Nachbarn ist die Verschiebung vom einen zum anderen Platz störender als ein An- oder Abflug. Nach Mitteilung des BAZL vom 4. August 2014 zählt dieses Manöver nicht als Flugbewegung.

Im Koordinationsverfahren wurde der Schutz des Naherholungsgebiets und der Nachbarn intensiv diskutiert und schliesslich mit der detaillierten Regelung der Anzahl Flugbewegungen verankert. Um diesen Schutz nicht zu unterlaufen, sind die erwähnten Verschiebungen vom einen zum anderen Landeplatz auf das betrieblich Notwendige zu beschränken. Die erforderlichen Regelungen sind im Betriebsreglement festzulegen.

Schliesslich begrüsst der Regierungsrat, dass der Flugplatzhalter zur Reduktion der Umweltbelastung verpflichtet wird. Im Hinblick auf die Anpassung des Betriebsreglements weist er auf die im Koordinationsprotokoll festgehaltenen Massnahmen (Betriebszeiten von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr; flugfreie Feiertage Karfreitag, Ostern und Weihnachten) hin.

### **c) Flugplatzperimeter**

Aus der Anlagekarte ist die Abgrenzung des Flugplatzperimeters nicht eindeutig ersichtlich. Mit dem Hinweis, dass auf eine Reservefläche für allfällige Neubauten verzichtet wird, wurden unsere diesbezüglichen Anliegen aufgenommen. Wir gehen davon aus, dass die Karte im Koordinationsprotokoll gilt.

Wir weisen darauf hin, dass das gemäss Koordinationsprotokoll bis Frühling 2014 einzureichende Plangenehmigungsgesuch für die Poolbar noch aussteht.

Zu den übrigen Festlegungen sowie zur Anlagekarte haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen der zuständige Projektleiter Hans-Martin Plüss (Telefon: 062 835 32 08) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli  
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder  
Staatsschreiber

#### Kopie

- Rose Helicopter AG, Lukas Fischer, Bändlistrasse 6, 5043 Holziken
- Planungsverband der Region Aarau (PRA), Jolanda Urech, Rathausgasse 1, 5000 Aarau
- zofingenregio, Hans-Ruedi Hottiger, Stadthaus, 4800 Zofingen
- Regionalverband Suhrental, Rolf Buchser, Scherbisweg 10, 5040 Schöftland
- Gemeinderat, Hauptstrasse 25, 5043 Holziken
- Gemeinderat, Hauptstrasse 64, 4814 Bottenwil
- Gemeinderat, Hauptstrasse 38, Postfach 89, 5742 Kölliken
- Gemeinderat, Schulstrasse 1 5037 Muhen
- Gemeinderat, Bahnhofstrasse 11, 5745 Safenwil
- Gemeinderat, Hauptstrasse 27, 4813 Uerkheim
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt